



# NR. 1034

30.04.2020

## **AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN** der HS Bochum

1. Erste Ordnung zur Änderung der Studiengangprüfungsordnung für den Masterstudiengang Accounting, Auditing and Taxation und für den Masterstudiengang Business and Law der Hochschule Bochum vom 21. April 2020  
Seite 3
2. Studiengangprüfungsordnung für den Masterstudiengang Accounting, Auditing and Taxation und für den Masterstudiengang Business and Law des Fachbereichs Wirtschaft der Hochschule Bochum vom 26.03.2018 in der Fassung der ersten Änderungsordnung vom 21.04.2020  
Seiten 4 - 15

**Erste Ordnung zur Änderung  
der Studiengangprüfungsordnung  
für den Masterstudiengang Accounting, Auditing and Taxation  
und für den Masterstudiengang Business and Law  
der Hochschule Bochum**

**vom 21. April 2020**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 (GV. NRW S. 218) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Bochum folgende Änderungsordnung:

**Artikel I**

Die Studiengangprüfungsordnung für den Masterstudiengang Accounting, Auditing and Taxation und für den Masterstudiengang Business and Law vom 26.03.2018 (Amtl. Bek. Nr. 961) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums in dem Masterstudiengang „Accounting, Auditing and Taxation“ ist neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gem. § 4 MRPO ein qualifizierter Abschluss (Bachelor oder Diplom) mit einer Gesamtnote von mindestens 2,5 eines mindestens 6-semesterigen Studiengangs (180 Leistungspunkte) „Betriebswirtschaftslehre/Wirtschaftswissenschaften“ oder „Volkswirtschaftslehre“ oder eines fachlich vergleichbaren Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule mit hinreichend wirtschaftlichem Anteil.“

**Artikel II**

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 15. April 2020 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum veröffentlicht.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Bochum aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaft.

Bochum, den 21.04.2020

Der Präsident der Hochschule Bochum

*Gez. Prof. Dr. rer. oec. Jürgen Bock*

(Prof. Dr. rer. oec. Jürgen Bock)

**Studiengangprüfungsordnung**  
**für den Masterstudiengang Accounting, Auditing and Taxation**  
**und für den Masterstudiengang Business and Law**  
**des Fachbereichs Wirtschaft**  
**der Hochschule Bochum**

**vom 26.03.2018**

**in der Fassung der ersten Änderungsordnung vom 21.04.2020**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), das zuletzt am 17. Oktober 2017 (GV. NRW S. 806) geändert wurde, hat die Hochschule Bochum die folgende Studiengangprüfungsordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

**Allgemeine Regelung**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Studienbeginn; Regelstudienzeit; Studiumumfang
- § 4 Spezielle Zugangsvoraussetzung
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Module
- § 7 Prüfungen
- § 8 Prüfungsformen
- § 9 Praktische Tätigkeit
- § 10 Masterarbeit und Kolloquium
- § 11 Masterzeugnis; Gesamtnote
- § 12 WP-Option für die Anrechnung von Studienleistungen nach § 13b WPO
- § 13 Zulassungsklausuren für die Anrechnung von Studienleistungen nach § 13b WPO
- § 14 Zusätzliche mündliche Prüfungen für die Anrechnung von Studienleistungen nach § 13b WPO
- § 15 In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmungen; Veröffentlichung

**Anlagen**

- Anlage 1: Studienverlaufsplan für den Masterstudiengang Accounting, Auditing and Taxation
- Anlage 2: Studienverlaufsplan für den Masterstudiengang Business and Law

## **§1 Geltungsbereich**

Diese Studiengangprüfungsordnung gilt zusammen mit der Master-Rahmenprüfungsordnung (MRPO) der Hochschule Bochum in der jeweils gültigen Fassung

- für den viersemestrigen Masterstudiengang „Accounting, Auditing and Taxation“
- für den dreisemestrigen Masterstudiengang „Business and Law“

des Fachbereichs Wirtschaft an der Hochschule Bochum.

## **§ 2 Hochschulgrad**

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule Bochum den akademischen Grad „Master of Arts“ (M.A.).

## **§ 3 Studienbeginn; Regelstudienzeit; Studienumfang**

- (1) Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.
- (2) Das Studium im Masterstudiengang „Accounting, Auditing and Taxation“ umfasst einschließlich aller Prüfungen und der Masterarbeit eine Regelstudienzeit von 2 Jahren (4 Semestern). Der Gesamtstudienumfang beträgt 120 Leistungspunkte (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS).
- (3) Das Studium im Masterstudiengang „Business and Law“ umfasst einschließlich aller Prüfungen und der Masterarbeit eine Regelstudienzeit von 1,5 Jahren (3 Semestern). Der Gesamtstudienumfang beträgt 90 Leistungspunkte (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS).
- (4) Das Masterstudium ist modularisiert. Einzelheiten der Gliederung des Studiums regeln die Studienverlaufspläne (Anlage 1 und Anlage 2) sowie das Modulhandbuch.

## **§ 4 Spezielle Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums in dem Masterstudiengang „Accounting, Auditing and Taxation“ ist neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gem. § 4 MRPO ein qualifizierter Abschluss (Bachelor oder Diplom) mit einer Gesamtnote von mindestens 2,5 eines mindestens 6-semesterigen Studiengangs (180 Leistungspunkte) „Betriebswirtschaftslehre/Wirtschaftswissenschaften“ oder „Volkswirtschaftslehre“ oder eines fachlich vergleichbaren Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule mit hinreichend wirtschaftlichem Anteil.

(2) Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Studiums im Masterstudiengang Business and Law ist ein erstes abgeschlossenes berufsqualifizierendes Hochschulstudium mit mindestens 210 ECTS folgender Art:

- a. Bachelorstudium „Betriebswirtschaftslehre/Wirtschaftswissenschaften“ oder „Volkswirtschaftslehre“ an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder ein vergleichbares Bachelorstudium mit hinreichend wirtschaftlichem Anteil mindestens mit der Note gut (2,5) oder mindestens mit der relativen Note B oder
- b. Diplomstudium „Betriebswirtschaftslehre/Wirtschaftswissenschaften“ oder „Volkswirtschaftslehre“ an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder ein vergleichbares Diplomstudium mit hinreichend wirtschaftlichem Anteil mindestens mit der Note befriedigend (3,0)

(3) Ein hinreichender wirtschaftlicher Anteil entspricht einem wirtschaftswissenschaftlichen Anteil der insgesamt im jeweiligen Studiengang erreichbaren Leistungspunkte von mindestens 50 %. Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet im Zweifelsfall die Studiengangkoordinatorin oder der Studiengangkoordinator in Absprache mit dem Prüfungsausschuss.

(4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit im Ausland erworbener Qualifikation können auf Antrag zugelassen werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(5) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Zugangsvoraussetzungen nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für das Studium erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache in der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) nachweisen.

## **§ 5 Prüfungsausschuss**

Für die Organisation von Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung und die MRPO zugewiesenen Aufgaben für den Masterstudiengang Accounting, Auditing and Taxation sowie den Masterstudiengang Business and Law ist der Prüfungsausschuss II des Fachbereichs Wirtschaft zuständig. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat gewählt.

## **§ 6 Module**

(1) Die Zahl der Module sowie deren zeitliche Abfolge ergeben sich aus den Studienverlaufsplänen im Anhang.

(2) Die Modulinhalte, das Qualifikationsziel, die Lehrform, die Teilnahmevoraussetzungen und die Arbeitsbelastung der einzelnen Module sind im Modulhandbuch festgeschrieben.

(3) Form, Art und Umfang bzw. Dauer der Prüfungsleistungen sind im jeweiligen Modulhandbuch festgeschrieben. Teilnahmevoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen regelt diese Studiengangprüfungsordnung.

## § 7 Prüfungen

Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitend abgelegten Prüfungen zu den im jeweiligen Studienverlaufsplan genannten Modulen, der Masterarbeit und dem abschließenden Kolloquium.

## § 8 Prüfungsformen

(1) In den Masterstudiengängen Accounting, Auditing and Taxation sowie Business and Law sind folgende Prüfungsformen möglich:

- Klausur,
- mündliche Prüfung,
- Hausarbeit ggf. mit mündlicher Prüfung,
- Referat ggf. mit mündlicher Prüfung.

Die mündliche Prüfung dient der Feststellung der fachlichen Kenntnisse sowie der eigenständigen Leistung an einer Hausarbeit oder einem Referat. Die Prüfung soll pro Kandidatin oder Kandidat etwa 15 Minuten dauern und kann auch in Form einer Gruppenprüfung durchgeführt werden.

(2) Die Hausarbeit und das Referat können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag eine eindeutige Abgrenzung ermöglicht, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(3) In der Regel beträgt die Klausurdauer 60 Minuten pro 2 Semesterwochenstunden der Lehrveranstaltung. Der Umfang einer wissenschaftlichen Hausarbeit wird von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt und umfasst in etwa zehn bis 15 Seiten Text pro Bearbeiter.

## § 9 Praktische Tätigkeit

(1) Nach dem Studienverlaufsplan soll die praktische Tätigkeit im Masterstudiengang Accounting, Auditing and Taxation im vierten Semester durchgeführt werden. Im Masterstudiengang Business and Law soll die praktische Tätigkeit nach dem Studienverlaufsplan im dritten Semester durchgeführt werden. Die praktische Tätigkeit kann aber auch nach erfolgreichem Abschluss von mindestens zwei Modulprüfungen durchgeführt werden.

(2) Zum Nachweis der praktischen Tätigkeit dient ein qualifiziertes Zeugnis der Einrichtung/ des Unternehmens, in der/ in dem die praktische Tätigkeit durchgeführt worden ist.

(3) Einschlägige Berufstätigkeiten neben dem Masterstudium, die nach erfolgreichem Abschluss von mindestens zwei Modulprüfungen mit vergleichbarer Stundenzahl in einem Gebiet des Curriculums erbracht werden, können auf die praktische Tätigkeit angerechnet werden. Hierüber entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

## **§ 10 Masterarbeit und Kolloquium**

- (1) Der Arbeitsaufwand für die Masterarbeit inklusive Kolloquium und Masterseminar beträgt rund 660 Stunden (22 Leistungspunkte).
- (2) Im Masterstudiengang Accounting, Auditing and Taxation wird nach schriftlichem Antrag an den Prüfungsausschuss zur Masterarbeit zugelassen, wer alle Prüfungen des ersten Studienjahrs bestanden hat.
- (3) Im Masterstudiengang Business and Law wird nach schriftlichem Antrag an den Prüfungsausschuss zur Masterarbeit zugelassen, wer alle Prüfungen der Module BWL/VWL 1, BWL/VWL 2, BWL/VWL 3, Wirtschaftsrecht 1 und Wirtschaftsrecht 2 bestanden hat.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 3 Monate. Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden kann die Bearbeitungszeit vom Prüfungsausschuss um maximal 4 Wochen verlängert werden.
- (5) Die Themenstellung für eine Masterarbeit ist von der Aufgabenstellerin oder dem Aufgabensteller so einzugrenzen, dass die Arbeit in der vorgeschriebenen Zeit zu einem Abschluss gebracht werden kann. Der Text- und Darstellungsteil der Dokumentation soll 60 Seiten (ohne Anlagen) nicht überschreiten. Bei Gruppenarbeiten von zwei Kandidatinnen oder Kandidaten erhöht sich die Seitenzahl entsprechend. Hierbei sind die einzelnen Leistungen kenntlich zu machen, um eine getrennte Bewertung zu ermöglichen.
- (6) Die Masterarbeit kann in jedem Teilgebiet des Curriculums angefertigt werden.
- (7) Die Masterarbeit kann in deutscher Sprache oder im Einvernehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer in englischer Sprache abgefasst werden.
- (8) Zum Kolloquium wird zugelassen, wer
  - alle Prüfungen des Masterstudiums bestanden hat und
  - die Masterarbeit mit wenigstens „ausreichend“ (4,0) bestanden hat.

## **§ 11 Masterzeugnis; Gesamtnote**

- (1) Das Masterstudium im Masterstudiengang Accounting, Auditing and Taxation ist bestanden, wenn alle Module des Studienverlaufsplans mit insgesamt 120 Leistungspunkten bestanden wurden.
- (2) Das Masterstudium im Masterstudiengang Business and Law ist bestanden, wenn alle Module des Studienverlaufsplans mit insgesamt 90 Leistungspunkten bestanden wurden.
- (3) Das Masterzeugnis gemäß § 23 Abs. 5 MRPO wird in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt.
- (4) Die Gesamtnote wird aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten der einzelnen Module gemäß § 9 Abs. 4 MRPO ermittelt.

(5) Die Note eines Moduls wird aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten der einzelnen Prüfungen des Moduls gemäß § 9 Abs. 4 Master-Rahmenprüfungsordnung ermittelt.

## § 12

### WP-Option für die Anrechnung von Studienleistungen nach § 13b WPO

(1) Die Studiengänge Accounting, Auditing and Taxation sowie Business and Law sind hinsichtlich ihrer Lehrangebote darauf ausgerichtet, auch eine Anrechnung von Prüfungsleistungen in den Bereichen „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ sowie „Wirtschaftsrecht“ für das Wirtschaftsprüfer-Examen (WP-Examen) nach Maßgabe des § 13b WPO zu ermöglichen. Die jeweilige Anerkennung der Gleichwertigkeit der Prüfungen mit denen des WP-Examens erfolgt ausschließlich durch die Wirtschaftsprüferkammer auf Antrag der Hochschule. Für Studierende, die eine Anrechnung von Prüfungsleistungen beabsichtigen („WP-Option“), gelten die Absätze 2 bis 4.

(2) Die WP-Option kann für den Bereich „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ und/oder den Bereich „Wirtschaftsrecht“ wahrgenommen werden. Der jeweilige Bereich ist erfolgreich abgeschlossen, wenn jeweils alle erforderlichen Prüfungen des jeweiligen Bereichs erfolgreich abgelegt wurden.

Die erforderlichen Prüfungen umfassen für den Bereich „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“:

1. Zulassungsklausur (§ 13),
2. Erfolgreicher Abschluss der Module „BWL/VWL 1“, „BWL/VWL 2 und „BWL/VWL 3“ und
3. eine mündliche Zusatzprüfung (§ 14).

Die erforderlichen Prüfungen umfassen für den Bereich „Wirtschaftsrecht“:

1. Zulassungsklausur (§ 13),
2. Erfolgreicher Abschluss der Module „Wirtschaftsrecht 1“ und „Wirtschaftsrecht 2“ und
3. eine mündliche Zusatzprüfung (§ 14).

(3) Für den Erwerb der WP-Option sind die Immatrikulation im Masterstudiengang Accounting, Auditing and Taxation oder Business and Law und das Ablegen aller in die Option eingehenden Prüfungsleistungen an der Hochschule Bochum zwingend erforderlich.

(4) Die Zulassungsklausuren und die mündlichen Zusatzprüfungen ergänzen die im Rahmen des Masterstudiengangs „Accounting, Auditing and Taxation“ und „Business and Law“ abzulegenden Prüfungen. Sie sind nicht Bestandteil der Masterprüfung und führen nicht zum Erwerb von ECTS-Punkten. Die erfolgreichen Prüfungsleistungen der Zulassungsklausur (§ 13) und der mündlichen Zusatzprüfungen (§ 14) werden auf einer gesonderten Anlage zum Zeugnis in deutscher Sprache ausgewiesen.



## § 13

### Zulassungsklausuren für die Anrechnung von Studienleistungen nach § 13b WPO

- (1) Die Zulassungsklausuren für die Bereiche „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftsrecht“ finden jeweils zu Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters statt, in der Regel innerhalb der ersten vier Vorlesungswochen.
- (2) Die Zulassungsklausur für jeden Bereich ist im ersten Fachsemester anzutreten. Sie kann jeweils einmal wiederholt werden. Die jeweilige Wiederholungsklausur findet im selben Semester statt, in der Regel etwa acht Wochen nach der ersten Klausur.
- (3) Hochschul- oder Studiengangwechsler, die zum Sommersemester in ein höheres Fachsemester eingeschrieben werden, können die Zulassungsklausuren ausschließlich im anschließenden Wintersemester antreten.
- (4) Die Prüfung wird in schriftlicher Form abgenommen und umfasst eine Dauer von jeweils 90 Minuten im Bereich „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ und im Bereich „Wirtschaftsrecht“.

Die Klausur „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ dient der Überprüfung der nach dem Referenzrahmen gemäß § 4 Wirtschaftsprüferexamens-Anrechnungsverordnung geforderten Eingangskompetenzausprägungen und kann sich auf alle Prüfungsgebiete nach § 4 Abs. 3 der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung erstrecken. Auf das Gebiet Angewandte Betriebswirtschaftslehre entfallen etwa 75% der verfügbaren Prüfungszeit und auf das Gebiet Volkswirtschaftslehre etwa 25% der verfügbaren Prüfungszeit.

Die Klausur „Wirtschaftsrecht“ dient der Überprüfung der nach dem Referenzrahmen gemäß § 4 Wirtschaftsprüferexamens-Anrechnungsverordnung geforderten Eingangskompetenzausprägungen und kann sich auf alle Prüfungsgebiete nach § 4 Abs. 4 der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung erstrecken.

- (5) Die Anmeldung zu einer Zulassungsklausur erfolgt über die Selbstbedienungsfunktion. Der Rücktritt von einer Anmeldung kann bis eine Woche vor dem bestimmten Prüfungstermin ohne Angaben von Gründen erfolgen. Die Zulassungsklausur gilt als „nicht bestanden“, wenn die oder der Studierende zu dem Termin, zu dem sie oder er sich angemeldet hat, nicht erscheint. Im Falle einer Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Attest innerhalb von 7 Kalendertagen beim Prüfungsamt vorzulegen.

- (6) Die Zulassungsklausuren werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Eine Vergabe von Noten erfolgt nicht. Die Klausur „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ ist als bestanden zu bewerten, wenn die Prüfungsleistung erkennen lässt, dass die oder der Studierende

- bezüglich des Prüfungsgebietes „Angewandte Betriebswirtschaftslehre“ komplexe Problemstellungen erkennen und auf Basis der erworbenen Erfahrung analysieren kann und
- bezüglich der Prüfungsgebiete „methodischer Problemstellung der externen Rechnungslegung“, „Corporate Governance“, „Unternehmensbewertung“ und der „Volkswirtschaftslehre“ das erworbene Wissen anwenden und eigene Berechnungen sowie Interpretationen erstellen sowie Einzelfälle angemessen beurteilen und die Ergebnisse auswerten kann.

Die Klausur „Wirtschaftsrecht“ ist als bestanden zu bewerten, wenn die Prüfungsleistung erkennen lässt, dass die oder der Studierende

- bezüglich der Prüfungsgebiete „Umwandlungsrecht“, „Insolvenzrecht“, „Internationales Privatrecht“ und „Europarecht“ die wesentlichen Definitionen kennen und die herrschende Meinung wiedergeben kann,
- bezüglich des Prüfungsgebiets „Gesellschaftsrecht“, „Corporate Governance“ und „Kapitalmarktrecht“ das Wissen ordnen, es systematisch wiedergeben und Probleme erkennen kann sowie
- bezüglich der übrigen Prüfungsgebiete (Bürgerliches Recht, Handelsrecht, Arbeitsrecht) das erworbene Wissen anwenden und eigene Interpretationen erstellen, Einzelfälle angemessen lösen und die Ergebnisse auswerten kann.

## **§ 14**

### **Zusätzliche mündliche Prüfungen für die Anrechnung von Studienleistungen nach § 13b WPO**

- (1) Es wird eine mündliche Zusatzprüfung „Wirtschaftsrecht“ und eine mündliche Zusatzprüfung „angewandte BWL/VWL“ angeboten.
- (2) Eine mündliche Zusatzprüfung dauert pro Kandidatin bzw. Kandidat jeweils 20 Minuten. Sie kann als Gruppenprüfung angeboten werden. Die Zusatzprüfung in „Wirtschaftsrecht“ wird von zwei hauptberuflich an der Hochschule Bochum lehrenden Professorinnen oder Professoren oder von hauptamtlich Lehrenden Juristen durchgeführt, die die Befähigung zum Richteramt aufweisen. Das gilt für Lehrbeauftragte gleichermaßen. Die Zusatzprüfung in „angewandte BWL/VWL“ wird von zwei hauptberuflich an der Hochschule Bochum lehrenden Professorinnen oder Professoren durchgeführt, wobei eine oder einer die Lehrgebietsbezeichnung „Betriebswirtschaftslehre“, die oder der andere die Lehrgebietsbezeichnung „Volkswirtschaftslehre“ aufweisen muss. Die Namen der Prüferinnen oder Prüfer werden den Prüflingen etwa drei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben.
- (3) Voraussetzung für die Teilnahme an der mündlichen Zusatzprüfung „Wirtschaftsrecht“ ist die erfolgreiche Teilnahme an der Zulassungsklausur im Bereich Wirtschaftsrecht (§ 13), der erfolgreiche Abschluss der Module Wirtschaftsrecht 1 und Wirtschaftsrecht 2. Voraussetzung für Teilnahme an der mündlichen Zusatzprüfung „angewandte BWL/VWL“ ist die erfolgreiche Teilnahme an der Zulassungsklausur im Bereich Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre (§ 13), der erfolgreiche Abschluss der Module BWL/VWL 1, BWL/VWL 2 und BWL/VWL 3. Die mündlichen Zusatzprüfungen werden einmal pro Semester angeboten und umfassen jeweils das gesamte im Masterstudiengang gelehrt Fachgebiet „Wirtschaftsrecht“ und „BWL/VWL“.
- (4) Der Termin der mündlichen Prüfung wird in der Regel in der Semestermitte durchgeführt und wird vier Wochen vor Prüfungstermin bekannt gegeben. Die Anmeldung zu einer mündlichen Zusatzprüfung erfolgt über die Selbstbedienungsfunktion. Der Rücktritt von einer Anmeldung kann bis eine Woche vor dem bestimmten Prüfungstermin ohne Angaben von Gründen erfolgen. Die Zusatzprüfung gilt als „nicht bestanden“, wenn die Studentin oder der Student zu dem Termin, zu dem er sich angemeldet hat, nicht erscheint. Im Falle einer Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Attest innerhalb von 7 Kalendertagen beim Prüfungsamt vorzulegen.
- (5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Studiengangprüfungsordnung sowie der Master-Rahmenprüfungsordnung entsprechend.

## § 15

### In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmungen; Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Mai 2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Accounting, Auditing and Taxation an der Hochschule Bochum vom 22. Juli 2013 in der Fassung der dritten Änderungsordnung vom 15.08.2016 (Amtl. Bekanntmachungen Nr. 893) sowie die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Business and Law vom 22. Juli 2013 in der Fassung der dritten Änderungsordnung vom 15.08.2016 (Amtl. Bekanntmachungen Nr. 895) außer Kraft. Absatz 2 Satz 3 und Satz 6 sowie Absatz 3 Satz 3 und Satz 6 bleiben unberührt.

(2) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2018/19 erstmalig für den Masterstudiengang Accounting, Auditing and Taxation eingeschrieben werden.

Die Lehrveranstaltungen werden wie folgt erstmals angeboten:

1. Fachsemester:	Wintersemester 2018/19
2. Fachsemester:	Sommersemester 2019
3. Fachsemester:	Wintersemester 2019/2020.

Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2018/19 ihr Studium im Masterstudiengang Accounting, Auditing and Taxation aufgenommen haben, findet die Masterprüfungsordnung vom 22. Juli 2013 bis einschließlich Wintersemester 2020/21 weiterhin Anwendung.

Die jeweiligen Prüfungen gemäß der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Accounting, Auditing and Taxation und dem Studienverlaufsplan können in dem Prüfungszeitraum des nachfolgend aufgeführten Semesters letztmalig abgelegt werden:

Prüfungen des 1. Fachsemesters:	Sommersemester 2019
Prüfungen des 2. Fachsemesters:	Wintersemester 2019/20
Prüfungen des 3. Fachsemesters:	Sommersemester 2020
Prüfungen des 4. Fachsemesters:	Wintersemester 2020/21.

Die Masterarbeit und das Kolloquium gemäß der Prüfungsordnung vom 22. Juli 2013 müssen bis zum 28.02.2021 abgeschlossen sein.

Auf Antrag ist ein Wechsel in die ab dem Wintersemester 2018/2019 geltende Studiengangprüfungsordnung möglich.

(3) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2018/19 erstmalig für den Masterstudiengang Business and Law eingeschrieben werden.

Die Lehrveranstaltungen werden wie folgt erstmals angeboten:

1. Fachsemester:	Wintersemester 2018/19
2. Fachsemester:	Sommersemester 2019.

Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2018/19 ihr Studium im Masterstudiengang Business and Law aufgenommen haben, findet die Masterprüfungsordnung vom 22. Juli 2013 bis einschließlich Sommersemester 2020 weiterhin Anwendung.

Die jeweiligen Prüfungen gemäß der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Business and Law und dem Studienverlaufsplan können in dem Prüfungszeitraum des nachfolgend aufgeführten Semesters letztmalig abgelegt werden:

Prüfungen des 1. Fachsemesters:	Sommersemester 2019
Prüfungen des 2. Fachsemesters:	Wintersemester 2019/20
Prüfungen des 3. Fachsemesters:	Sommersemester 2020

Die Masterarbeit und das Kolloquium gemäß der Prüfungsordnung vom 22. Juli 2013 müssen bis zum 31.08.2020 abgeschlossen sein.

Auf Antrag ist ein Wechsel in die ab dem Wintersemester 2018/2019 geltende Studiengangprüfungsordnung möglich.

(4) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum veröffentlicht.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Bochum aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaft vom 29.01.2018.

Bochum, den 26.03.2018

Der Präsident der Hochschule Bochum

*Gez. Prof. Dr. rer. oec. Jürgen Bock*

(Prof. Dr. rer. oec. Jürgen Bock)

WS			SoSe			WS			SoSe		
1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester		
SWS	ECTS		SWS	ECTS		SWS	ECTS		SWS	ECTS	
20	30		20	30		18	30		0	30	

BWL/VWL 1			BWL/VWL 2			BWL/VWL 3			+ mündliche 13b Zusatzprüfung		
Fallstudien BWL	2	3	Wirtschaftlichkeitsrechnung	2	3	Finanzwirtschaft	2	3			
Externe Rechnungslegung	2	3	Planungs- und Kontrollsysteme	2	3	Kapitalmarkttheorie und Institutionenökonomik	2	3			
	4	6	Unternehmensbewertung	2	3	Volkswirtschaftslehre	2	3			
2h Klausur				6	9	Corporate Governance	2	3			
			3h Klausur			4h Klausur					

Wirtschaftsrecht 1			Wirtschaftsrecht 2			+ mündliche 13b Zusatzprüfung		
Fallstudien zum nationalen und internationalen Handelsrecht	2	3	Europarecht, Insolvenzrecht, Konzernrecht	4	6			
Fallstudien Wirtschaftsprivatrecht	2	3	Umwandlungsrecht, Kapitalmarktrecht	4	6			
Gesellschaftsrecht	4	6						
	8	12		8	12			
4h Klausur			4h Klausur					

Accounting 1			Taxation 1			WAHL:		
Jahresabschluss und IFRS	4	6	Unternehmenssteuerrecht	2	3	Accounting 2a		
Unternehmensberichterstattung	2	3	Bilanzsteuerrecht	2	3	Konzernrechnungslegung	2	3
Unternehmensanalyse und Risikomanagement	2	3	Unternehmensprüfung 1	2	3	Unternehmensprüfung 2	2	3
	8	12		6	9	Beteiligungscontrolling	2	3
4h Klausur			3h Klausur			Vertiefungsseminar	2	3
							8	12
						4h Klausur		

Accounting 2b		
Seminar: Case Studies Acc.	2	6

ODER			Praktikum		
Taxation 2a			mind. 6 Wochen		
International Taxation	2	3			8
Besteuerung mittelständischer Unt.	2	3			8
Konzernbesteuerung	2	3			
Vertiefungsseminar	2	3			
	8	12			
4h Klausur			Masterarbeit		
			Masterarbeit		
			Kolloquium		
			0		
			22		
Taxation 2b					
Seminar: Case Studies Tax	2	6			

WS			SoSe			WS		
1. Semester			2. Semester			3. Semester		
SWS	ECTS		SWS	ECTS		SWS	ECTS	
20	30		20	30		0	30	

BWL/VWL 1			BWL/VWL 2		
Fallstudien BWL	2	3	Wirtschaftlichkeitsrechnung	2	3
Externe Rechnungslegung	2	3	Planungs- und Kontrollsysteme	2	3
	4	6	Unternehmensbewertung	2	3
2h Klausur				6	9
			3h Klausur		

BWL/VWL 3		
Finanzwirtschaft	2	3
Kapitalmarkttheorie und Institutionenökonomik	2	3
Volkswirtschaftslehre	2	3
Corporate Governance	2	3
	8	12
4h Klausur		

+ mündliche 13b Zusatzprüfung

Wirtschaftsrecht 1			Wirtschaftsrecht 2		
Fallstudien zum nationalen und internationalen Handelsrecht	2	3	Europarecht, Insolvenzrecht, Konzernrecht	4	6
Fallstudien Wirtschaftsprivatrecht	2	3			
Gesellschaftsrecht	4	6	Umwandlungsrecht, Kapitalmarktrecht	4	6
	8	12		8	12
4h Klausur			4h Klausur		

+ mündliche 13b Zusatzprüfung

<b>Praktikum</b>					
mind. 6 Wochen					8
<b>Steuerrecht und Prüfung</b>					8
Unternehmenssteuerrecht	2	3	<b>Masterarbeit</b>		
Bilanzsteuerrecht	2	3	Masterarbeit		18
Unternehmensprüfung	2	3	Kolloquium		4
	6	9			22
3h Klausur					